

**Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium
Digitale Bildung
an der Universität Regensburg**

Vom 16. Juli 2020

Geändert durch Satzung vom 24. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Zusatzstudiums
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienberatung
- § 5 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Anrechnung von Kompetenzen
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums
- § 15 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 16 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 17 Schriftliche Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsfristen

- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Bestehen, Zertifikat
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussvorschriften

- § 26 In-Kraft-Treten und Auslaufregelungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Regensburg wird das studienbegleitende Zusatzstudium „Digitale Bildung“ angeboten. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen dieses Zusatzstudiums.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, die die Studierenden befähigen, Umsetzungsmöglichkeiten von digitaler Bildung auf schulischer Ebene unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten zu konzipieren. ²Sie sollen medienpädagogische, mediendidaktische und medienerzieherische Theoriegrundlagen und Handlungskompetenzen aufbauen. ³ Außerdem sollen die Studierenden dazu befähigt werden, geeignete mediengestützte Unterrichtsmethoden und -konzepte auf Grundlage der Voraussetzungen in der Lerngruppe auswählen zu können. ⁴Zudem sollen sie ein Konzept für einen mediengestützten Unterricht, der alle Lernenden in ihrem Lernprozess unterstützt unter Berücksichtigung motivationaler Anreize, ausarbeiten können.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot

- (1) ¹Das Zusatzstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Es erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 14.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind insgesamt 23 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§3 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Zusatzstudium „Digitale Bildung“ sind:
 - a) Die Immatrikulation als ordentlicher Student oder ordentliche Studentin für das Studium des Lehramts an Grundschulen an der Universität Regensburg
oder
 - b) Die Immatrikulation als ordentlicher Student oder ordentliche Studentin an der Universität Regensburg für ein nachträgliches Erweiterungsfach gemäß Art. 23 BayLBG nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung für ein Lehramt an Grundschulen (Ergänzungsstudium) ab dem ersten Fachsemester.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Zusatzstudium „Digitale Bildung“ sind unter Vorlage geeigneter Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in welchem das Zusatzstudium aufgenommen werden soll; mindestens zweites Fachsemester im Fall von Abs. 1 lit.a) bis zum 15. August für einen Beginn im Wintersemester an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4 Studienberatung

Den Studierenden wird neben der zentralen Studienberatung auch eine speziell auf das Zusatzstudium bezogene Studienberatung angeboten, welche insbesondere vor Aufnahme des Zusatzstudiums, in allen Fragen der Studienplanung sowie bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Zusatzstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb dieses Zusatzstudiums nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesung
Seminar
Praktikum

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 7) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen können insbesondere sein: aktive Mitarbeit/Teilnahme, Anfertigung von Übungsaufgaben semesterbegleitend, Hospitation, schriftliche Unterrichtsvorbereitung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsversuchen, Gestaltung einer Seminareinheit, Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Gestaltung von Medienprodukten, Klausur, Portfolio.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen.

§ 7

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Die Module im Rahmen des Zusatzstudiums „Digitale Bildung“ werden gemäß § 19 nicht benotet.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ²Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 14 und
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 6 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul

zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die als Prüfer oder Prüferinnen selbst an der Zusatzbildung mitwirken können. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene

Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Zusatzstudiums, der Fortsetzung des Zusatzstudiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 19, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des oder der Studierenden voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Zusatzstudiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters

gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in Prüfungen auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung anzuhören ist.³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module im Umfang von insgesamt 15 Semesterwochenstunden (SWS) und 23 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

DB – M 01: Digitale Welt und Medienerziehung und -didaktik (10 LP)

Prüfung: Klausur im Rahmen des Seminars (DB – M01.2)

DB – M 02: Gestaltung von digitalen Settings in den Fachdidaktiken (6 LP)

Prüfung: Klausur, Hausarbeit oder Portfolio in Wahlpflichtkurs I und in Wahlpflichtkurs II

DB – M 03: Praxismodul (7 LP)

Prüfung: Absolvieren regelmäßiger Übungsaufgaben sowie Praktikumsbericht

- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Seminaren und im Praktikum der Module DB-M01 bis DB-M03 zu erwerbenden fachlichen und methodischen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht vor allem in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminarsitzungen sowie in der praktischen Einübung und Erprobung von Umsetzungsmöglichkeiten digitaler Bildung auf schulischer Ebene. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module in vorgesehenen Seminaren und im Praktikum eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung in der Regel höchstens 25 % der Präsenzzeit fehlen, darunter maximal die Hälfte der erlaubten Fehlzeit unentschuldig und im Übrigen nur aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind. ⁵Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 21) gelten entsprechend. ⁶Wird mehr als die in Satz 4 genannte Unterrichtszeit versäumt, so kann die Modulprüfung nicht abgelegt werden und die Veranstaltung ist erneut zu belegen, da die Studienleistung der regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung als nicht erbracht gilt. ⁷Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

§ 15

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 19 bewertet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die

Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

- (4) Voraussetzung für das erstmalige Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende für ein in § 3 Abs. 1 näher genanntes Lehramtsstudium an der Universität Regensburg sowie für das Zusatzstudium Digitale Bildung.

§ 16

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über die jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich über das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 17

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form einer Klausur, eines Portfolios oder eines Berichts erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methode des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.
- (3) ¹Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen semesterbegleitend anzufertigenden Arbeiten zusammensetzt. ²Das Portfolio hat im Ergebnis einen Umfang von mindestens 10 Seiten und eine Mindestbearbeitungsdauer von 15 Wochen. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Reflexionen der Seminarinhalte, Ausarbeitung eines didaktischen Konzept sowie die Erarbeitung von Unterrichtsmaterial in Betracht.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts (Praktikumsbericht) abgehalten, so hat dieser einen Umfang von mindestens 5 Seiten und eine Mindestbearbeitungsdauer von drei Wochen. ²Unter einem Bericht versteht man eine schriftliche Aufbereitung und Zusammenfassung eines Lern- und Anwendungsprozesses mit dem Ziel, den Inhalt des Praktikums strukturiert wiederzugeben und die Lernergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren.

- (5) Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder zweiten Prüferin zu bewerten.

§ 18 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums erforderlichen 23 LP nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben, so gilt die Zertifikatsprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gelten die Prüfungen des Zusatzstudiums als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, muss jeder Prüfer oder jede Prüferin die Leistung als „bestanden“ bewerten.

§ 20

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Erstprüfungstermin abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung von der Prüfung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nicht wirksam von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 3 und 4 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 8 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Bestehen, Zertifikat

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn die in § 14 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die zum Bestehen der Prüfungen des Zusatzstudiums erforderlichen LP wegen Fristablaufs gemäß § 18 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der oder die Studierende alle Module erfolgreich absolviert, so erhält er oder sie ein Zertifikat, in dem die erfolgreich absolvierten Module und Leistungspunktzahlen aufgeführt sind.

- (4) Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Humanwissenschaften versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin gewährt.

III. Schlussvorschriften

§ 26 In-Kraft-Treten und Auslaufregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Das Zusatzstudium wird mit Wirkung zum 31. März 2022 aufgehoben. ²Danach werden keine Studierenden mehr neu in das Zusatzstudium aufgenommen. ³Die Ordnung gilt übergangsweise für bereits eingeschriebene Studierende weiter. ⁴Das Lehrangebot wird für die noch eingeschriebenen Studierenden fortlaufend eingestellt, beginnend mit dem Angebot der für das erste Semester empfohlenen Lehrveranstaltungen nach Ablauf von drei Semestern nach Immatrikulation der letzten Kohorte. ⁵Die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Digitale Bildung tritt damit mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020.

Regensburg, den 16. Juli 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2020.